

>> Hinweise zur Deklaration von Wirtschaftsdüngern nach der Düngemittelverordnung (DüMV)

Wirtschaftsdünger dürfen nur in Verkehr gebracht bzw. an Dritte abgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich bei sachgerechter Anwendung wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf die Nutzpflanzen auswirken. Außerdem darf die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen nicht geschädigt und der Naturhaushalt nicht gefährdet werden.

Die DüMV stellt deshalb zahlreiche Anforderungen hinsichtlich Kennzeichnung, Einhaltung von Grenzwerten bei Schadstoffen sowie an die Seuchen- und Phytohygiene. Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, werden mit Hilfe der Deklaration über alle relevanten Inhaltsstoffe und daraus resultierenden Anwendungshinweise informiert und können so eine bedarfsgerechte Düngung nach guter fachlicher Praxis durchführen.

Als Wirtschaftsdünger gelten tierische Ausscheidungen, die in der Tierhaltung anfallen (z.B. Gülle, Festmist, Jauche) sowie pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft anfallen oder erzeugt werden. Diese gelten auch als Wirtschaftsdünger, wenn sie untereinander gemischt oder aerob bzw. anaerob behandelt wurden. Dazu gehören vor allem Gärreste, die ausschließlich aus tierischen Ausscheidungen und pflanzlichen Stoffen aus der Landwirtschaft bestehen (Gärreste aus NaWaRo-Anlagen).

Jede Abgabe von Wirtschaftsdünger muss gekennzeichnet bzw. deklariert werden, wenn in der Summe pro Jahr eine Abgabemenge von 200 t Frischmasse (bei Abgabe an andere landwirtschaftliche Betriebe) bzw. 1 t Frischmasse (bei Abgabe an Dritte, z.B. Haus- und Kleingärtner) überschritten wird. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Wirtschaftsdünger im eigenen Betrieb (oder in eigenen Betrieben) innerhalb eines Umkreises von 50 km verwendet werden.

Die Deklaration muss bestimmte formale Kriterien hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Reihenfolge erfüllen. Zu beachten ist, dass einige Parameter erst bei Erreichen oder Überschreiten einer Kennzeichnungsschwelle deklariert werden müssen (siehe Deklarationsbeispiel).

Die Kennzeichnung kann auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier erfolgen, sofern die Wirtschaftsdünger lose oder in Behältnissen mit mehr als 100 kg abgegeben werden. Bei kleineren Behältnissen müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. Der jeweiligen Partie muss mindestens eine Warendeklaration beigelegt sein.

Im Falle des Inverkehrbringens sollte der Wirtschaftsdünger in solchen Zeitabständen untersucht werden, dass mögliche Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden, z.B. bei Futterumstellung, nach bestimmten Behandlungs- oder Reinigungsmaßnahmen oder beim Einsatz bestimmter Nebenbestandteile in Biogasanlagen.

Erlaubte Schwankungsbreiten bzw. zulässige Abweichungen bei den Nährstoffgehalten, basisch wirksamen Bestandteilen und Nebenbestandteilen sind in der DüMV geregelt:

Toleranzgrenzen*

Gesamtstickstoff (N)	50 % (Spanne), 1 %-Punkt (max. Abweichung / Differenz)
Gesamtphosphat (P ₂ O ₅)	50 %, 1 %
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O)	50 %, 1 %
Bor (B)	20 %, 0,4 %-Punkte
Kupfer (Cu)	20 %, 0,4 %
Zink (Zn)	20 %, 0,4 %
Kobalt (Co)	20 %, 0,4 %
Calciumoxid (CaO)	50 %, 2,5 %-Punkte
Organische Substanz (OS)	50 %, 5 %-Punkte
Selen (Se)	25 %

*) Wird die Toleranz sowohl als Prozentwert als auch als Prozentpunkt oder sonstige Einheit angegeben, gilt der jeweils zuerst erreichte Wert.

- Beispiel 1:** N mit 4 % deklariert, gemessen wurde 5,1 %
Der Wert 5,1 % liegt zwar innerhalb der 50 %-Spanne von 2–8 %, überschreitet aber die 1%-Punkte-Regel, denn die Differenz zwischen 4 % und 5,1 % beträgt 1,1%-Punkte. Die Toleranzgrenze ist somit überschritten.
- Beispiel 2:** Cu mit 0,06 % deklariert, gemessen wurde 0,08 %
Die 0,4%-Punkte-Regel wurde eingehalten, denn die Differenz zwischen 0,06 % und 0,08 % beträgt nur 0,02 %. Der Wert 0,08 % liegt jedoch außerhalb der 20 %-Spanne von 0,048 – 0,072 %. Die Toleranzgrenze ist somit überschritten.
- Beispiel 3:** Zn mit 0,18 % deklariert, gemessen wurde 0,15 %
Der gemessene Wert 0,15 % liegt innerhalb der 20%-Spanne (0,144 % - 0,216 %). Die Differenz zwischen deklariertem und gemessenem Wert liegt unter der 0,4%-Punkte-Differenz. Die Toleranzgrenzen wurden somit eingehalten.

Kennzeichnungsschwellen und Grenzwerte für Schadstoffe

Schadstoffe müssen nur deklariert werden, wenn die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen erreicht werden. Für Schadstoffe gibt es keine Toleranzgrenzen, sondern Höchstwerte, ab der die Wirtschaftsdünger nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen.

Kennzeichnungsschwellen		Grenzwerte	
Arsen	20 mg/kg TM	Arsen	40 mg/kg TM
Blei	100 mg/kg TM	Blei	150 mg/kg TM
Cadmium	1,0 mg/kg TM	Cadmium	1,5 mg/kg TM
Cadmium (ab 5 % P ₂ O ₅ in der FM)	20 mg Cd/kg P ₂ O ₅	Cadmium (ab 5 % P ₂ O ₅ in der FM)	50 mg Cd/kg P ₂ O ₅
Chrom ges.	300 mg/kg TM	Chrom ges.	-
Chrom (VI)	1,2 mg/kg TM	Chrom (VI)	2 mg/kg TM
Nickel	40 mg/kg TM	Nickel	80 mg/kg TM
Quecksilber	0,5 mg/kg TM	Quecksilber	1,0 mg/kg TM
Thallium	0,5 mg/kg TM	Thallium	1,0 mg/kg TM
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,05 mg/kg TM	Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1 mg/kg TM
I-TE Dioxine	-	I-TE Dioxine	30 ng WHO-TEQ/kg TM

Seuchen- und Phytohygiene

Im Rahmen der Seuchen- und Phytohygiene dürfen Wirtschaftsdünger keine Krankheitserreger, Toxine oder Schad-erreger enthalten, von denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen ausgehen.

Eine Salmonellenfreiheit ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Bei gemeinschaftlich von mehreren Landwirten genutzten Güllelagern können die betreffenden Wirtschaftsdünger, die Salmonellen enthalten, nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. Die Abgabe ist in diesem Fall nur an Personen möglich, die Düngemittel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden (z.B. Landwirte oder Gärtner). Außerdem ist in der Deklaration auf die bestehende seuchenhygienische Belastung hinzuweisen und es müssen mehrere genau definierte Anwendungsvorgaben gemacht werden (siehe Deklarationsbeispiel).

Wenn der Wirtschaftsdünger widerstandsfähige Schadorganismen, wie thermoresistente Viren, pilzliche Erreger mit widerstandsfähigen Dauerorganen oder in der Pflanzenschauverordnung aufgelistete Schadorganismen enthält, muss eine geeignete hygienisierende Behandlung durchgeführt werden.